

**familien<sup>v</sup>**Der Katholische  
Familienverband Österreichs

Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Kultur  
Dr. Gerhard Münster  
Abteilung III/2  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Per E-Mail: [begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)

**Geschäftszahl: BMUKK-12.940/0001-III/2/2010**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem**  
**das Schulunterrichtsgesetz geändert wird.**  
**Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Wien, am 22. April 2010

Sehr geehrter Herr Doktor Münster,

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir bekennen uns zu einer kompetenzbasierten, teilstandardisierten Reife- und Diplomprüfung unter Berücksichtigung schulautonomer pädagogischer Schwerpunkte.

Die Schülerinnen und Schüler der BHS haben bisher bereits eine Diplomarbeit verfasst, in der sie ihr umfangreiches technisches oder betriebswirtschaftliches Wissen zeigen konnten. Daher fordern wir die Beibehaltung des Wortes „Diplomarbeit“ anstelle des im Entwurf vorgesehenen Begriffes "abschließende Arbeit".

**§ 23 (1a):**

Aus unserer Sicht hat sich im Falle eines „Nicht Genügenden“ im Abschlusszeugnis die Ablegung einer Jahresprüfung im Rahmen der Hauptprüfung bewährt. Es ist daher nicht einzusehen, dass von dieser Regelung abgegangen und durch eine Wiederholungsprüfung ersetzt werden soll, die in ihrer Durchführung schon jetzt mehrere Probleme erkennen lässt. Demnach soll eine solche Wiederholungsprüfung im Haupttermin, aber vor den Klausurprüfungen statt finden. Gemäß §2 (2)lit 1.c) SchZG endet das Unterrichtsjahr in Abschlussklassen mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung. Unter der Annahme der Änderung des SchZG ist es unzumutbar, dass all jenen Schülerinnen und Schülern, durch die Schaffung eines Korridors zw. letztem Unterrichtstag und Beginn der Klausurprüfungen wertvolle Unterrichtszeit verloren geht.

**§ 35, Abs.2:**

Wir fordern, dass der Fachvorstand oder der Werkstättenleiter in berufsbildenden höheren und mittleren Schulen bei Klausurprüfungen mit praktischem Anteil Mitglied der Prüfungskommission ist.

**§ 35, Abs.2 Z1:**

Wir lehnen es ab, dass eine externe Person den Vorsitz bei der Reife- und Diplomprüfung NEU führen kann. Ein Vorsitzender hat auch bei der Reife- und Diplomprüfung NEU dafür zu sorgen, dass das Prüfungsgeschehen ordnungsgemäß abläuft.

**§ 35, Abs.3**

Es ist sicherzustellen, dass sowohl der Prüfer als auch der vom BMUKK gewünschte Beisitzer jeweils ein gesondertes Stimmrecht haben. Um die gewünschte Objektivität zu erreichen, müssen beide Personen jeweils ein Stimmrecht haben. Prüfer und Beisitzer können durchaus unterschiedlicher Meinung sein. Wie sie dann gemeinsam mit einer Stimme abstimmen sollen, ist durch den vorliegenden Entwurf völlig unklar.

**§ 36, Abs. 2 Z2 und Z3:**

Wir lehnen die völlig unnötige Verkürzung des Unterrichtsjahres in der Abschlussklasse ab und fordern die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage

**§ 36, Abs. 4:**

Wir fordern die Beibehaltung der Frist zw. Ende der Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung.

**§ 39, Abs. 2 Z5:**

Die zusätzliche Information auf dem Prüfungszeugnis, wie sie im Klammerausdruck angeführt ist, wird abgelehnt, da man daraus erkennen würde, dass ein Schüler/eine Schülerin eine negative schriftliche Arbeit geschrieben und sich diese ausgebessert hat (diskriminierend).

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Katholischen Familienverband Österreichs

Prof. Dr. Clemens Steindl e.h.  
Präsident

Mag. Christina Luef e.h.  
Generalsekretärin

Mag. Elisabeth Rosenberger e.h.  
Fachbereich Bildung und Schule

Spiegelgasse 3/3/9  
A – 1010 Wien  
T: +43 1 515 52/3634  
F: +43 1 515 52/3699  
rosenberger@familie.at  
www.familie.at